



Konzept zur Gestaltung der Übergänge an die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen

Gesetzliche Grundlage: Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (i.d.g.F.)

Ziel: Organisation der Übergänge in die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen

Teilziel: Hilfestellung für neu hinzukommende Kolleg/innen

Teile:

1. Übergang 5 – Empfehlung für die Leistungs- und Begabungsklassen
2. Ü 7-Verfahren – Übergang an die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen nach Klasse 6
3. Hinweise zur Elternversammlung und zur Gutachtenerstellung
4. Anlagen: Gesetzliche Grundlagen und Formulare

Teil 1: Übergang in die Jahrgangsstufe 5 der Leistungs- und Begabungsklassen an Gymnasien (LUBK)

Zeitliche Planung	Inhalt	Verantwortliche
August 1. EV	Informationen durch KL Möglichkeiten zur Aufnahme in ein LuBK - Klasse	Klassenleiter
bis 19.12.19	Formloser Antrag GV § 14 Abs. 1 VV LuBK § 7 Abs. 1	Eltern Jahrgangsstufe 4
Termine werden in den lokalen Medien angezeigt	Infoabende an den/Tag der offenen Tür Gymnasien Öffentliche Ausschreibungen	Steenbeck Gymnasium Niedersorbisches Gymnasium Pückler Gymnasium Evangelisches Gymnasium
Januar 2020	Beratungsgespräch	Klassenleiter
Januar 2020	Klassenkonferenz	Klassenleiter
bis 14.02.2020	Erstellung der Empfehlung der Grundschule GV § 14 Abs. 2 und 3 Abgabe der Unterlagen an die Schulleitung Weiterleitung an die Eltern	Klassenleiter
bis 21.02.2020	Anmeldung an einem Gymnasium mit LuBK – Klassen GV § 7 Abs. 2	Eltern



Konzept zur Gestaltung der Übergänge an die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen

	(Grundschulgutachten, Kopie Halbjahreszeugnis Klasse 4, Aufnahmeantrag)	
21.03.2020	Durchführung Prognostischer Test am Gymnasium, nur auf Einladung	SL in Zusammenarbeit mit Schulpsychologen der Schulen mit LuBK
26.05.2020	Versand der Aufnahmebescheide an die Eltern	SL der LuBK - Klassen

Siehe Zeitplan:

Für SuS mit FöA – siehe extra Plan (Verantw.: KL/Sonderpädagoge)



Konzept zur Gestaltung der Übergänge an die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen

Teil 2: Übergang in die Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen **Zeitplan**

Zeitliche Planung	Inhalt	Verantwortliche
August 2019 1. Elternversammlung	Information der Eltern über die inhaltliche und zeitliche Gestaltung des Ü7-Verfahrens und Zugangsvoraussetzungen für einzelne Schulen	Klassenleiter
September (04.09.19)	Verfahrensablauf zum Feststellungsverfahren für SuS	Klassenleiter/Sonderpädagoge
November (13.11.19/18.00 Uhr)	Zentrale Elternversammlung mit Schulleitern aus den weiterführenden Schulen: Informationen zu Schulprofilen, Zugangsvoraussetzungen, Probeunterricht	Schulleitung / Klassenleiter Schulleitung Paul Werner Gesamtschule
Dezember	Zuarbeit der Fachlehrer zu den Gutachten	Klassenleiter, Fachlehrer
nach Terminplan NSG (20.Dez.)	Besuch der Projekttag am Niedersorbischen Gymnasium	Klassenleiter
Januar	Beratungsgespräche mit den Eltern, Erstellung der Grundschulgutachten	Klassenleiter
31. Januar 2020	Ausgabe der Grundschulgutachten mit den Halbjahreszeugnissen und der Anmeldeformulare	Klassenleiter
10. Februar 2020 12.02. – 13.02.20	Abgabe der Anmeldeformulare Datenerfassung Anzahl der Erst-Zweitwunsch, AHR.. BG Empfehlung	Sorgeberechtigte Klassenleiter
14. Februar 2020 ab 17. Februar 2019	Abgabe der Anmeldeformulare Übergabe der Unterlagen an das Schulamt	Klassenleiter Schulleitung
06.03.2020 bis 07.03.2020 13.03.2020 bis 14.03.2020	Teilnahme am Probeunterricht/ Schnupperunterricht (1. Durchgang) 2. Durchgang	Sorgeberechtigte
29.05.2020	Versand Aufnahmebescheide für die Schüler	Schulamt



Konzept zur Gestaltung der Übergänge an die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen

nach Zustellung des Bescheides innerhalb eines Monats beim Staatlichen Schulamt Cottbus 29.06.2020	Ende der Widerspruchsfrist	Sorgeberechtigte
---	----------------------------	------------------

Siehe Schreiben vom: 16. August 2017

Neu: Anmeldeverfahren Online (Schreiben vom 12. Oktober 2017) ab Schuljahr 2017/18 Möglichkeit Anmeldeverfahren Online- Version

Eltern müssen über folgende Beratungsinhalte informiert werden:

- **Anmeldung/Anmeldeformular kann auf zwei Wegen erfolgen**
- **Anmeldeformular in Papierform Abgabe bis 14. Februar 2020 in der Schule**
- **Nutzung der Online Version – muss aber ausgedruckt werden und handschriftlich unterschrieben werden und bis zum 14. Februar 2020 in der Schule abgegeben werden (Online Version + Papierform Antrag)**
- **Portal vom MBSJ wird nur vom 10. bis 14. Februar 2020 geöffnet**
- **Bedarfsabfrage in der Informationsveranstaltung im November (Tabelle)**
- Daten können in weBBSchule übernommen werden
- Eltern erhalten einen persönlichen Zugangscodes, dieser kann in weBBSchule abgerufen werden
- Zugangscodes wird mit dem Halbjahreszeugnis und dem Gutachten den Eltern zusätzlich zur Verfügung gestellt (Elterninfo in der EV)

Teil 3

Hinweise zur Elternversammlung und zur Gutachtenerstellung für das Ü7-Verfahren

1. Bedeutung des Gutachtens und Verfahren bei der Erstellung des Gutachtens

- Grundlage für die Aufnahme an einer weiterführenden Schule
- neben dem Wunsch der Eltern sind die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen (Eignung) des Kindes maßgebend
- Eignung sowie Einschätzung der allgemeinen Entwicklung des Kindes werden im Gutachten dokumentiert
- enthält Empfehlung für die weitere Schullaufbahn
- wird von der Klassenkonferenz erstellt (alle unterrichtenden Lehrer in der Klasse)
- Bildungsgänge sind:
 - Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife (EBR)**
 - Erwerb der Fachoberschulreife (FOR)**
 - Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (AHR)**

2. Inhaltliche Gestaltung des Gutachtens

Vorab: Zeitleiste Info an die Klassenleiter – diese informieren ihre Eltern in der 1. EV

Informationsgespräch mit der SL (Fragen, Besprechen der Inhalte)

- persönliche Daten (**Kontrolle**)
- Angaben zum Schulbesuch (**Kontrolle**)
- Angaben zur schulischen Entwicklung (**Entwurf vorlesen**)
- Angaben zu fächerübergreifenden Kompetenzen
- Angaben zu Neigungen und Begabungen
- Empfehlung für den weiterführenden Bildungsgang



Konzept zur Gestaltung der Übergänge an die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen

- Summe der Halbjahresnoten (D, Ma, En)

3. Wege zum Abschluss über die Schularten der Stadt Cottbus

Punkt 2-4 im Zusammenhang mit

- der 1. Elternversammlung
- der Elternberatung
- der Elternversammlung (Ü7) – Vorstellen der Schulformen
- der Broschüre „Wie weiter nach der Grundschule“

4. Überblick über die weiterführenden Schulen der Region

Gesamtschulen	PLZ	Anschrift	Schulleitung	Tel.
Theodor-Fontane-Gesamtschule	03042	Kahrener Str. 16	Herr Schiffmann	715008
Lausitzer Sportschule	03050	Linnéstr. 1 - 4	Herr Neubert	471091
Gymnasien				
Evangelisches Gymnasium	03042	Elisabeth-Wolf-Str.31A	Herr Kaiser	7536800
Humboldt-Gymnasium - Europaschule	03044	Schmellwitzer Weg 2	Herr Dr. Wagner	821122
Ludwig-Leichhardt-Gymnasium	03046	Hallenser Str. 10/11	Herr Wegener	22430
Niedersorbisches Gymnasium	03044	Sielower Str. 37	Frau Hille-Sickert	381140
Max-Steenbeck-Gymnasium	03046	Universitätsstraße 18	Herr Ristau	714061
Pückler-Gymnasium	03050	Hegelstraße 1	Herr Petaz	48674380
Oberschulen				
Paul-Werner-Oberschule	03046	Bahnhofstr. 11	Herr Paulenz	23727
Sachsendorfer Oberschule	03048	Schwarzheider Str. 7	Frau Zickert	522832
Bauhausschule	03046	A.-Bebel-Str. 43	Frau Schulz	3819754
Pestalozzi	03044	Neue Straße 41	Herr Brüning	24695

5. Informationen zu den Schulformen und möglichen Abschlüssen

Oberschule:

- für Kinder, welche nach der Jahrgangsstufe 10 eine Berufsausbildung anstreben oder an eine Fachoberschule gehen möchten
- leistungsstarke Oberschulabsolventen können nach der 10.Klasse an ein Oberstufenzentrum wechseln und dort in 3 Jahren das Abitur ablegen
- vermittelt eine gesicherte Grundbildung
- fördert Stärken und Begabungen
- gibt Hilfe bei Lernschwierigkeiten
- bedeutet Vermittlung von Qualifikationen und Kompetenzen für die spätere berufliche Entwicklung



Konzept zur Gestaltung der Übergänge an die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen

1. kooperativ organisierte Oberschule
 - bildet zum 2. Schulhalbjahr abschlussbezogene Klassen
 - EBR- Klasse: Niveau der grundlegenden Bildung
 - FOR- Klasse: Niveau der erweiterten Bildung
2. integrativ organisierte Oberschule
 - bildet bildungsgangübergreifende Klassen
 - Schüler werden in einigen Fächern nach ihrem jeweiligen Leistungsstand unterrichtet (Fachleistungsdifferenzierung)

Mögliche Abschlüsse:

- Fachoberschulreife (FOR)
- Erweiterte Berufsbildungsreife (EBR)
- Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Gesamtschule:

- ist besonders geeignet, wenn noch nicht sicher ist, ob eine Berufsausbildung oder das Abitur angestrebt werden soll
- beide Wege ohne frühzeitige Festlegung möglich
- nach 10. Klasse Berufsbildung oder Besuch der gymnasialen Oberstufe (3 Jahre- Abitur) möglich

Lernen:

- vermittelt neben solider Grundbildung auch eine vertiefte Bildung für die Schüler, welche die gymnasiale Oberstufe besuchen möchten
- Unterricht in Grund- und Erweiterungskursen (leistungsdifferenzierter Unterricht)
- Wahlpflichtbereich: 2. Fremdsprache, Naturwissenschaften oder WAT möglich

Mögliche Abschlüsse:

- Fachoberschulreife (FOR)
- Erweiterte Berufsbildungsreife (EBR)
- Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Gymnasium

- bereitet auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sowie ein anschließendes Studium an Hochschulen oder Universitäten vor
- Leistungsanforderung vertiefte allgemeine Bildung
- Bis Klasse 10 Unterricht im Klassenverband
- Erlernen einer 2. Fremdsprache ab Klasse 7 verpflichtend

Abschluss: Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (AHR)

Eignungsfeststellung für das Gymnasium:

- bestandene Eignungsprüfung (Probeunterricht)
- nicht notwendig, wenn: bei Bildungsgangempfehlung AHR auf dem Gutachten sowie Notensumme 7 aus D, Ma und En

Grundsätze der Bildungsgangempfehlung:

- Basis: Angaben zu den fachübergreifenden Kompetenzen
 1. mehr als **50% mit „gut ausgeprägt“ oder besser bewertet = Allgemeine Hochschulreife**
 2. mehr als **50% mit „ausgeprägt“ oder besser bewertet = Fachoberschulreife**
 3. mehr als **50% mit „in Ansätzen“ bewertet = erweiterte Berufsbildungsreife**
- fehlt die Empfehlung AHR oder ist die Notensumme größer als 7 und der Schulwunsch ist das Gymnasium **muss** der **Probeunterricht** besucht werden



Konzept zur Gestaltung der Übergänge an die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen

- Probeunterricht - Ablegen einer Eignungsprüfung jeweils 5 Stunden in D, Ma; Unterrichtseinheiten mit integriertem einheitlichen Test vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Einladung durch Schulamt)

Erläuterungen zum Einspruchsrecht

- Eltern haben Einspruchsrecht gegen das erstellte Grundschulgutachten
- Innerhalb einer Woche schriftlich geltend machen beim Klassenlehrer
- Einberufung und Entscheidung der Klassenkonferenz zum Einspruch der Eltern
- Bei Einvernehmen Änderung des Grundschulgutachtens, bei Ablehnung können Eltern ihre Bemerkungen an das Grundschulgutachten anhängen

Anmeldeformular: Inhalt, Termine, Vorgang

- siehe Elternbrief und Formular in der Broschüre
- **neues** Formular (bei Erst- oder Zweitwunsch Gymnasium muss auf dem Formular die Notensumme und die Bildungsgangempfehlung eingetragen werden)
- **immer 2 Wünsche eintragen**

Erläuterung „Härtefälle“ und „Besondere Gründe“

- Besondere Härtefälle (Behinderung, familiäre und soziale Situation) - Aufnahme bis zu 10%
- Besondere Gründe bei gleicher Eignung (Fremdsprache, Umzug, Geschwister, Verhältnis Mädchen/Jungen)

Sonstiges

- **Amtsblatt der Stadt Cottbus (Fremdsprachen, Wahlpflichtfächer) - Tage der offenen Tür,**
- derzeitiger Leistungsstand, vergangene AM und HA

Teil 4 Anlagen

Gesetzliche Grundlagen:

1. Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GV) vom 2. August 2007 (GVBl.II/07, [Nr. 16], S.190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 19]), einsehbar unter: http://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gv_2015
2. Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV-GV) vom 2. August 2007 (Abl. MBS/07, [Nr. 7], S.195), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. Januar 2017 (Abl. MBS/17, [Nr. 2], S.14)

Zu 1 Auszüge aus der Grundschulverordnung :

Abschnitt 3

Empfehlung und Gutachten der Grundschule

§ 14

Empfehlung der Grundschule

(1) **Auf Antrag der Eltern erstellt die Schule in der Jahrgangsstufe 4 eine Empfehlung.** Die Empfehlung beschreibt insbesondere den von der Schülerin oder dem Schüler erreichten **Stand der Leistungen, die Fähigkeiten und Neigungen sowie besondere Begabungen.**

(2) Die **Eignung für den Besuch einer Leistungs- und Begabungsklasse liegt vor, wenn auf Grund der Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen (allgemeine Eignung) und der vorhandenen Begabungen (besondere Eignung) zu erwarten ist,** dass die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife im Rahmen der besonderen Anforderungen und Förderungen in einer Leistungs- und Begabungsklasse erfolgreich abschließt. **Die Klassenkonferenz beschließt über den Inhalt der Empfehlung der Grundschule.**

(3) **Den Eltern ist auf Wunsch Gelegenheit zu einer erläuternden Rücksprache zu geben. Sofern Eltern gegen den Inhalt der Empfehlung der Grundschule Bedenken geltend machen,** sind diese in einem **Protokoll festzuhalten. Wünschen die Eltern eine Abänderung** der Empfehlung der Grundschule, **prüft die Klassenkonferenz,** ob die vorgetragenen Bedenken eine Änderung des Inhaltes rechtfertigen, und **beschließt erneut. Über das Ergebnis sind die Eltern schriftlich zu informieren.** Bei **Nichtberücksichtigung der Einwände ist den Eltern** freigestellt, der Empfehlung der Grundschule **eine schriftliche Gegendarstellung beizufügen.**



Konzept zur Gestaltung der Übergänge an die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen

§ 15

Gutachten der Grundschule

(1) Das **Gutachten** der Grundschule (Grundschulgutachten) wird in der Jahrgangsstufe 6 erteilt und **enthält Angaben zur Person, zum Schulbesuch, zur schulischen Entwicklung, zu den fachübergreifenden und fachspezifischen Fähigkeiten und Leistungen sowie Aussagen zu Neigungen der Schülerin oder des Schülers und die Empfehlung für einen Bildungsgang in der Sekundarstufe I.**

(2) Die **Klassenkonferenz entscheidet über die inhaltlichen Aussagen** des Grundschulgutachtens. Der **Beschluss ist zu protokollieren**. Das Grundschulgutachten ist von der **Klassenlehrkraft und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu unterschreiben und den Eltern zuzuleiten**.

(3) Den **Eltern ist auf Wunsch Gelegenheit zu einer erläuternden Rücksprache zu geben**. Sofern **Eltern gegen den Inhalt des Grundschulgutachtens Bedenken geltend machen**, sind diese in einem **Protokoll festzuhalten**. Wünschen die Eltern eine **Abänderung** des Grundschulgutachtens, **prüft die Klassenkonferenz, ob die vorgebrachten Bedenken eine Änderung des Inhaltes rechtfertigen**, und beschließt erneut. Über das **Ergebnis sind die Eltern schriftlich zu informieren**. Bei **Nichtberücksichtigung der Einwände** ist den **Eltern freigestellt**, dem **Grundschulgutachten eine schriftliche Gegendarstellung beizufügen**.

(4) **Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf** im gemeinsamen Unterricht erhalten **kein Grundschulgutachten, wenn sie nicht nach den Rahmenlehrplänen des Bildungsgangs der Grundschule unterrichtet werden**.

Quelle: Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GV) vom 2. August 2007 (GVBl.II/07, [Nr. 16], S.190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 19]), einsehbar unter: http://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gv_2015

Zu 2 Auszug aus den VV zur Grundschulverordnung:

26 - Zu § 14 Abs. 1 GV - Empfehlung der Grundschule in der Jahrgangsstufe 4

(1) **Eltern**, die die Aufnahme ihres Kindes in eine Leistungs- und Begabungsklasse wünschen, **beantragen bis zur Ausgabe der Halbjahreszeugnisse der Jahrgangsstufe 4** die Erstellung einer **Empfehlung** der Grundschule.

(2) Sofern gemäß § 57 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes die Klassen- und Elternkonferenzen den Beschluss gefasst haben, dass schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stellen von Noten treten, ist für diese Schülerinnen und Schüler ein Halbjahres- und Jahreszeugnis mit Noten zu erstellen.

(3) Für die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern einen entsprechenden Antrag gestellt haben, **erstellt die Klassenlehrkraft die Empfehlung der Grundschule** (Anlage 2).

(4) Die Empfehlung der Grundschule soll den Eltern helfen, eine den Fähigkeiten, Leistungen, Neigungen sowie der besonderen Begabungen ihres Kindes sachgerechte Entscheidung über den weiteren schulischen Werdegang ihres Kindes ab der Jahrgangsstufe 5 zu treffen.

(5) **Die Empfehlung der Grundschule umfasst**

- Angaben zur Person,
- Angaben zum Schulbesuch,
- die Halbjahresnoten der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht oder der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache der Jahrgangsstufe 4,
- Angaben zur schulischen Entwicklung,
- Angaben zu Fähigkeiten und Leistungen,
- Angaben zu Neigungen und Begabungen und
- eine zusammenfassende Empfehlung.

(6) In den **Angaben zur schulischen Entwicklung des Kindes** sind Aussagen insbesondere zu

- besonderen Lernumständen (zum Beispiel Schulwechsel, häufiger Klassen- oder Fachlehrerwechsel, besonderer Förder- und sonderpädagogischer Förderbedarf) sowie
- besonderen Entwicklungen in den Fächern und Lernbereichen in der bisherigen Schulzeit

zu treffen. Bei einem Abweichen der Schulbesuchsjahre von der besuchten Jahrgangsstufe sollen die Gründe dafür benannt werden. In den Angaben zu **Fähigkeiten und Leistungen** ist die **Ausprägung auf der Grundlage der in den Rahmenlehrplänen ausgewiesenen fachübergreifenden Kompetenzen** zu bewerten. In den Angaben zu Neigungen und Begabungen können auch Interessen und Aktivitäten über den unterrichtlichen Bereich hinaus benannt werden.

(7) Die **Formulierungen müssen verständlich und sachlich** sein. Die Empfehlung der Grundschule darf **keine persönlichkeitsverletzenden Angaben** enthalten.

27 - Zu § 14 Abs. 2 GV - Beschluss der Klassenkonferenz

Gemäß § 88 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz **entscheidet die Klassenkonferenz über die inhaltlichen Aussagen der Empfehlung der Grundschule**. Der Beschluss ist zu **protokollieren**. Die Empfehlung der Grundschule ist **von der Klassenlehrkraft und der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu unterschreiben** und den Eltern zuzuleiten.



Konzept zur Gestaltung der Übergänge an die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen

28 - Zu § 15 Abs. 1 GV - Gutachten der Grundschule in der Jahrgangsstufe 6

(1) Für die Aufnahme in die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sind gemäß § 53 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes neben dem Wunsch der Eltern die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen (Eignung) der Schülerin oder des Schülers maßgebend. Das **Grundschulgutachten dient insbesondere der Information der Eltern über die voraussichtlich mit Erfolg zu erwartende Fortsetzung der Schullaufbahn** ihres Kindes in einem bestimmten Bildungsgang der Sekundarstufe I. Bei Übernachtfrage im sechsjährigen Bildungsgang an einem Gymnasium erhält das Grundschulgutachten im Rahmen des Aufnahmeverfahrens eine besondere Funktion. Die **Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule ermittelt den Vorrang der Eignung unter anderem durch Auswertung des Grundschulgutachtens.**

(2) In der Jahrgangsstufe 6 erfolgt **vor der Beschlussfassung zu den Grundschulgutachten eine individuelle Elternberatung.** An dem Beratungsgespräch **können die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler teilnehmen.** Das Beratungsgespräch ist zu **protokollieren.** Bei der Festsetzung der Beratungszeiten muss auf berufstätige Eltern Rücksicht genommen werden. Die individuelle Beratung ist **Aufgabe der Klassenlehrkraft.**

(3) Das Grundschulgutachten (Anlage 3) enthält gemäß § 52 des Brandenburgischen Schulgesetzes **Angaben über Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen** des Kindes in der Grundschule sowie eine **Empfehlung** für einen **Bildungsgang** in der Sekundarstufe I. Die Aussagen sollen **insbesondere die Lern- und Leistungsentwicklung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 berücksichtigen** und in Übereinstimmung mit den Zeugnisnoten stehen. Aus dem Gutachten müssen bereits entwickelte sowie noch zu fördernde Fähigkeiten hervorgehen.

(4) Das **Gutachten der Grundschule umfasst**

- a. Angaben zur Person,
- b. Angaben zum Schulbesuch,
- c. Angaben zur schulischen Entwicklung,
- d. Angaben zu Fähigkeiten und Leistungen,
- e. Angaben zu Neigungen und Begabungen,
- f. die Empfehlung für einen weiterführenden Bildungsgang und
- g. die Halbjahresnote in den Fächern Deutsch, Mathematik, erster Fremdsprache der Jahrgangsstufe 6.

(5) In den Angaben zur schulischen Entwicklung des Kindes sind Aussagen insbesondere zu

- a. besonderen Lernumständen (zum Beispiel Schulwechsel, häufiger Klassen- oder Fachlehrerwechsel),
- b. besonderen Entwicklungen, insbesondere in den Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie
- c. besonderem Förder- und sonderpädagogischem Förderbedarf

zu treffen. Bei einem Abweichen der Schulbesuchsjahre von der besuchten Jahrgangsstufe sollen die Gründe dafür benannt werden. In den Angaben zu Fähigkeiten und Leistungen ist **die Ausprägung auf der Grundlage der in den Rahmenlehrplänen ausgewiesenen fachübergreifenden Kompetenzen zu bewerten.** In den Angaben zu

Neigungen und Begabungen können auch Interessen und Aktivitäten über den unterrichtlichen Bereich hinaus benannt werden. Begabungen, die über die schulischen Anforderungen hinausgehen, können benannt werden.

(6) Die **Klassenkonferenz beschließt die Empfehlung** zum Besuch eines Bildungsganges für die Schülerin oder den Schüler auf der Grundlage des festgestellten Entwicklungs- und Leistungsstandes, der eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des jeweiligen Bildungsganges erwarten lässt.

Hierbei gelten folgende **Grundsätze, von denen im Einzelfall abgewichen werden kann:**

- a. Bildungsgangempfehlung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife unter Beachtung der spezifischen Neigungen sind die Fähigkeiten und Leistungen auf der Basis der Angaben zu den fachübergreifenden Kompetenzen mit mehr als 50 Prozent mit "gut ausgeprägt" und besser bewertet.
- b. Bildungsgangempfehlung zum Erwerb des Realschulabschlusses/der Fachoberschulreife unter Beachtung der spezifischen Neigungen sind die Fähigkeiten und Leistungen auf der Basis der Angaben zu den fachübergreifenden Kompetenzen mit mehr als 50 Prozent mit "ausgeprägt" und besser bewertet.
- c. Bildungsgangempfehlung zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses/der erweiterten Berufsbildungsreife unter Beachtung der spezifischen Neigungen sind die Fähigkeiten und Leistungen auf der Basis der Angaben zu den fachübergreifenden Kompetenzen mit mehr als 50 Prozent mit "in Ansätzen ausgeprägt" bewertet.

Die **Formulierungen müssen verständlich und sachlich** sein. Die Empfehlung der Grundschule darf **keine persönlichkeitsverletzenden Angaben** enthalten.